

## Satzung

### **der Stadt Munster über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Munster führt die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung durch, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 dieser Satzung übertragen wird.  
Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach §§ 7 bis 13 dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit in dieser Satzung Eigentümer genannt werden, sind diesen die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB und § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz (WEG) gleichgestellt.
- (3) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Definitionen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegendem Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das

Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

### **§ 3 teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes verantwortlich.

### **§ 4 volle Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis nicht genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken auferlegt. Im Übrigen gilt § 3 Absätze 2 bis 4 ent-

sprechend.

- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit den Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Gehwegen, Radwegen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Der Winterdienst für befestigte Fahrbahnen der in Absatz 1 genannten Straßen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit er ihnen wegen der Verkehrsverhältnisse im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

### **§ 5 Unterrichtung der Reinigungspflichtigen**

Die Stadt Munster führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den Grenzen der geschlossenen Ortslage und den zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden im Rathaus in der Fachgruppe 31 – Bauverwaltung – eingesehen werden.

### **§ 6 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Stadt Munster über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

### **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB, die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstücks (auf volle Meter abgerundet) und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite die maßgebliche Berechnungsgrundlage zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite maßgeblich.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksbreite wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis einschließlich 50 m Länge um 25% und bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung von mehr als 50 m Länge um 50 % gekürzt.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.
- (5) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach Häufigkeit der Reinigung oder Priorität in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:

<u>Reinigungsklasse 1</u>	=	Reinigung dreimal wöchentlich und Winterdienst
<u>Reinigungsklasse 2</u>	=	Reinigung 14-tägig und Winterdienst
<u>Reinigungsklasse 3</u>	=	Reinigung 14-tägig und reduzierter Winterdienst
<u>Reinigungsklasse 4</u>	=	Reinigung 28-tägig und reduzierter Winterdienst

## § 9 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

<u>Reinigungsklasse 1</u>	=	8,41 €
<u>Reinigungsklasse 2</u>	=	1,80 €
<u>Reinigungsklasse 3</u>	=	1,56 €
<u>Reinigungsklasse 4</u>	=	0,90 €

## **§ 10 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten in Sachen des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt Munster aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

## **§ 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Munster entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 12 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

## **§ 13 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden

Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 12 Satz 2.

- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 12.12.2014 einschließlich der zu ihr beschlossenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Munster, 14.12.2018

Stadt Munster

Christina Fleckenstein  
Bürgermeisterin

---

Satzung der Stadt Munster über die Straßenreinigung und die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungs-Gebührensatzung) vom 14.12.2018 nach Hinweis in der Böhme-Zeitung vom 15.12.2018 auf der Homepage der Stadt Munster am 15.12.2018 bekannt gemacht, in Kraft ab 01.01.2019